Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, sowie des § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 3 beträgt Euro 7,09 je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 2 beträgt Euro 2,77 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 19.12.2020, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 beträgt Euro 1,46 je m³ der Bemessungsgrundlage.

2. Die Wasserbenützungsgebühr nach § 3 Abs. 2 beträgt Euro 0,80 je m³ Wasserverbrauch.

3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt pro Jahr für

   - 4m³ Patronentauschzähler € 10,00
   - 16m³ Tauschzähler € 30,00

Artikel III

Die Abfallgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 15.12.2021, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 30.11.2021, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 für Restmüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr für private Haushalte 49,20 Euro pro Person/Haushalt.

2. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 3 für Restmüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Quartal

a) für Gewerbe 120l	35,24 Euro
b) für Gewerbe 240l	70,48 Euro
c) für Gewerbe 660l	193,83 Euro
d) für Gewerbe 770l	226,12 Euro
e) für Gewerbe 800l	234,91 Euro
f) für Gewerbe 1000l	293,65 Euro
g) für Gewerbe 1100l	323,00 Euro

3. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 4 für Fremdenverkehrsbetriebe bemisst sich pro Gästenächtigung

a) für Privatzimmervermietung	0,09 Euro
b) für Ferienwohnungen	0,14 Euro

4. Die Grundgebühr nach § 2 Abs. 5 für Biomüll bemisst sich für private Haushalte nach Anzahl der Bewohner eines Gebäudes und beträgt pro Jahr:

a) bei einem Einpersonenhaushalt	25,20 Euro
b) bei einem Zweipersonenhaushalt	50,40 Euro
c) bei einem Dreipersonenhaushalt	75,60 Euro
d) bei einem Vierpersonenhaushalt	100,80 Euro
e) bei einem Fünf- oder Mehrpersonenhaushalt	126,00 Euro

5. Die Grundgebühr für Biomüll bemisst sich für Gewerbebetriebe nach Größe der Abfallbehälter und beträgt pro Jahr

a) für Gewerbe 120l	78,80 Euro
b) für Gewerbe 240l	157,60 Euro

6. Die weitere Gebühr bemisst sich nach tatsächlicher Entleerung und beträgt:

a) Für die Abholung von Restmüll pro Entleerung

1.	eines Restmüllbehälters (120l)	4,00 Euro
2.	eines Restmüllbehälters (240l)	8,00 Euro
3.	eines Restmüllbehälters (660l)	22,17 Euro
4.	eines Restmüllbehälters (770l)	25,86 Euro
5.	eines Restmüllbehälters (800l)	26,86 Euro
6.	eines Restmüllbehälters (1000l)	33,59 Euro
7.	eines Restmüllbehälters (1100l)	36,94 Euro

b) für die Abholung des Biomülls wird derzeit keine Gebühr eingehoben.

c) für die Anlieferung zum Recyclinghof pro kg

1.	von Sperrmüll	0,24 Euro
2.	von Bauschutt in Kleinmengen	0,24 Euro
3.	von Holz und Eisen	0,24 Euro

Artikel IV

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 06.10.2017, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 beträgt Euro 106,00.

Artikel V

Die Friedhofsgebührenverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 16.12.2019, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die Gebühr für die Errichtung einer neuen Grabstätte nach § 2 Abs. 1 beträgt einmalig für:

a) ein Einzelgrab	591,00 Euro
b) ein Doppelgrab	1.182,00 Euro
c) eine Urnennische	1.990,00 Euro
d) ein Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	544,00 Euro
e) eine Urne im Einzelgrab (Grab öffnen und schließen)	67,00 Euro

2. Die jährliche Grabgebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

a) ein Einzelgrab	40,00 Euro
b) ein Doppelgrab	80,00 Euro
c) eine Urnennische	40,00 Euro

Artikel VI

Die Freizeitwohnsitz- u. Leerstandsabgabeverordnung der Gemeinde Arzl im Pitztal, kundgemacht am 01.12.2022, zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 15.11.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.11.2023 geändert wie folgt:

1. Die jährliche Gebühr nach § 1 beträgt pro Freizeitwohnsitz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

   a) bis 30 m2 Nutzfläche mit 180,00 Euro,
   b) von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit 360,00 Euro,
   c) von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit 530,00 Euro,
   d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit 753,00 Euro,
   e) von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit 1.050,00 Euro,
   f) von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit 1.357,00 Euro,
   g) von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit 1.644,00 Euro

2. Die monatliche Gebühr nach § 2 beträgt pro Leerstand einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

   a) bis 30 m2 Nutzfläche mit 16,00 Euro,
   b) von mehr als 30 m2 bis 60 m2 Nutzfläche mit 32,00 Euro,
   c) von mehr als 60 m2 bis 90 m2 Nutzfläche mit 48,00 Euro,
   d) von mehr als 90 m2 bis 150 m2 Nutzfläche mit 69,00 Euro,
   e) von mehr als 150 m2 bis 200 m2 Nutzfläche mit 90,00 Euro,
   f) von mehr als 200 m2 bis 250 m2 Nutzfläche mit 117,00 Euro,
   g) von mehr als 250 m2 Nutzfläche mit 143,00 Euro

Artikel VII

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Angeschlagen am: 23.11.2023

Abgenommen am: 12.12.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Während der Kundmachungsfrist erfolgten keine Einsprüche.